

Statuten

Pistolenclub Birsigtal
4104 Oberwil



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
III. ORGANISATION	4
IV. GENERALVERSAMMLUNG	4
V. VORSTAND.....	5
VI. SCHIESSWESEN	6
VII. FINANZEN.....	6
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Unter dem Namen **Pistolclub Birsigtal** (PCB) besteht ein im Jahre 1920 gegründeter Club im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Oberwil, Kanton Basel-Landschaft. Die Statuten des PCB bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form. Diese schliesst sinngemäss auch die Bezeichnung der weiblichen Form ein.

Art. 2 Zweck

Der PCB pflegt die Kameradschaft und setzt sich als Mitglied des Bezirksschützenverbands Arlesheim und der Kantonalschützengesellschaft Baselland ein für

- die Förderung des Schiesswesens ausser Dienst.
- die Verbesserung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder mit der Faustfeuerwaffe.
- die Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen.

Der Club ist bei der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten

Der Club besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern (nur bisherige)
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Gönner

Art. 4 Erwerb

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person in bürgerlichen Ehren werden, die die Bestrebungen des PCB unterstützt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Vorstand befindet über die Aufnahme in den Club. Die Vereinsleitung ist berechtigt, innert zwei Monaten nach der Zustellung der Aufnahmebestätigung, die Aufnahme rückgängig zu machen.

Gegen eine Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung letztentscheidend rekuriert werden.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder Schütze werden, der die Schiessstätigkeit ausüben möchte.

Auch nicht-Schiessende können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung gibt der Kandidat seinem Wunsch Ausdruck, als Aktivmitglied im PCB mitzuwirken.

Eine Statusänderung kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten per 31.12. für das nächste Vereinsjahr erfolgen.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen

ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 6 Passivmitglieder

Neue Passivmitglieder werden nicht mehr aufgenommen.

Bisherige Passivmitglieder behalten ihren Status bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft.

Eine Statusänderung kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten per 31.12. für das nächste Vereinsjahr erfolgen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Interessen des Clubs besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8 Jugendmitglieder

Jugendliche, welche das Alter gemäss Nachwuchskonzept für das sportliche Pistolenschiessen erreicht haben, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Das Alter der Jugendmitglieder wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) geregelt (Reglement 2.10.01).

Nach Erreichen des Höchstalters wird die Mitgliedschaft automatisch in die Aktivmitgliedschaft per Ende des laufenden Jahres mutiert.

Art. 9 Gönnermitglieder

Sie haben das Recht die GV zu besuchen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

Art. 10 Nichtmitglieder

Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen bzw. Teilnahme an freiwilligen Übungen beschränkt, kann ein Schussgeld (Unkostenbeitrag) erhoben werden (vgl. VBS Verordnung 510.301.1 Art. 12 Abs. c). Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 11 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt für alle Mitgliederarten

- durch Austritt aus dem Club mittels schriftlicher Austrittserklärung vor dem 31. Dezember
- durch Hinschied
- durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, welches dem Interesse oder Ansehen des Clubs zuwider gehandelt hat oder seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Betroffene kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht der Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und den Generalversammlungen zu.

Das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung steht den Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern zu.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied die Statuten des PCB anzuerkennen und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des PCB sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Delegierten
- die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor sind jährlich zu wählen, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Die Delegierten werden von Fall zu Fall vom Vorstand bezeichnet.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Delegierten fallen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und Kassier
- Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, jedes Amt einzeln.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Das Datum jeder Generalversammlung ist wenigstens 28 Tage zuvor bekannt zu geben

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- oder auf Begehren eines Fünftels (1/5) der Mitglieder.

Die Frist zur Einreichung von Anträgen seitens Mitglieder beträgt wenigstens 21 Tage vor der Generalversammlung. Anträge sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; es können nur Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden.

Die Tagesordnung ist wenigstens vierzehn (14) Tage zuvor den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Im Folgenden das einfache Mehr der Stimmberechtigten.

Wenn nicht von mindestens einem Viertel (1/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen verlangt werden, so erfolgen sie offen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

V. VORSTAND

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Funktionen abdecken

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- eventuell weiteren Mitgliedern

Nötigenfalls kann der Vorstand durch Mitglieder mit besonderen Aufgaben dauernd oder vorübergehend ergänzt werden.

Art. 21 Verantwortung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier. Für die Belange des Kassen- und Finanzwesens zeichnet der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Der Vorstand kann dem Kassier auch die Einzelzeichnungsberechtigung für das Kassenwesen erteilen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für einen geordneten Schiessbetrieb, für die Berichterstattung und für die Leitung der Vereinsgeschäfte.

Art. 22 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere

- Vertretung des Vereins nach aussen
- administrative Führung des Vereins
- Verwaltung des Vereins-, Legats- und Fondsvermögens
- Erstellung der Jahresrechnung, des Vermögensausweises und des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Bezeichnung der Delegierten
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Vorbereitung und Leitung von Schiess- und Vereinsanlässen
- Anträge an die Generalversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 23 Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger

Der **Präsident** leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der **Vizepräsident** vertritt nötigenfalls den Präsidenten. Gegebenenfalls hat er dessen Verantwortung und Obliegenheiten zu übernehmen. Er unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion.

Der **Kassier** besorgt das ordentliche Rechnungswesen des Vereins und verwaltet die allgemeinen Finanzen; und wenn vorhanden, das Legats- und Fondsvermögen nach deren Bestimmungen. Er legt jährlich an der Generalversammlung über die allgemeinen Finanzen Rechenschaft ab und unterbreitet das Budget für das neue Jahr. Gelder des allgemeinen Vereinsvermögens, das er nicht zur Bezahlung von Verbindlichkeiten benötigt, sowie Legate- und Fondsvermögen gemäss ihren besonderen Reglementen, sind mündelsicher anzulegen.

Der **Sekretär** führt die Mitgliederkontrolle und führt die Protokolle.

Der **1. Schützenmeister** ist für den geordneten Schiessbetrieb verantwortlich.

Die **Schützenmeister** organisieren und leiten die Schiessanlässe nach den Vorschriften des SSV. Sie sind verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Die Bereitstellung und Abrechnung der erforderlichen Munition liegt in der Verantwortung des **Munitionsverwalters**.

Art. 24 Information und Kommunikation

Die Mitglieder werden durch den Vorstand an der Generalversammlung, auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail und Homepage informiert.

Art. 25 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung.

VI. SCHIESSWESEN

Art. 26 Tätigkeitsprogramm

Zur Erfüllung des Vereinszweckes

- werden periodische Schiessübungen /-trainings durchgeführt
- werden Bundesübungen durchgeführt
- wird eine Vereinsmeisterschaft durchgeführt
- besucht der PCB auswärtige Schiessen
- werden Vereinsanlässe organisiert

VII. FINANZEN

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 29 Legate und Fonds

Über Legate und Fonds sind besondere Reglemente – sinngemäss nach dem Willen der Stifter – zu erstellen. Darüber hat der Kassier besondere Rechnungen zu führen.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Legate- und Fondsrechnungen; den Vermögensbestand des Clubs, der Legate und Fonds, sowie bei Bedarf den Inventarbestand. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des (Vereines) Pistolenclub Birsigtal kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel (2/3) der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

Allfällig vorhandenes Vereins- oder Legate- und Fondsvermögen sowie das Inventar werden dem Bezirksschützenverband Arlesheim zu treuen Händen übergeben bis sich im Birsigtal wieder ein Club mit demselben Zweck bildet.

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24.03.2017 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland sowie die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

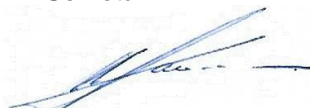
Alle bisher gültigen Statuten, Statutenänderungen und Nachträge des PCB sind aufgehoben.

Präsidentin



Denise Dubler

Sekretär



Matthias Hausmann

Genehmigung Kantonschützengesellschaft Baselland:


*Genehmigt:
Kantonschützengesellschaft Baselland*

*Ort/Datum:
Liestal, 11.04.2017*

Der Präsident

Leiterin Administration


Walter Harisberger


Maja Scherrer

Genehmigung Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft:

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 11. April 2017

*SICHERHEITSDIREKTION BL
Der Vorsteher:*

sig. Isaac Reber, Regierungsrat